



Sachbearbeiterin:
Markus Rudigier, MAS
☎ 0 55 56 / 7 31 14 - 11
markus.rudigier@bartholomaeberg.at
Verordnung 10-19

Bartholomäberg, am 17.01.2018
Zahl: 120-2

KUNDMACHUNGSVERMERK

Diese Kundmachung wurde	
an die Amtstafel angeschlagen am	17.01.2019
von der Amtstafel abgenommen am	
Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrstafeln „Geh- und Radweg“	
Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrstafeln „Gehweg“	

Der Bürgermeister / im Auftrag des Bürgermeisters

V E R O R D N U N G

eines Geh und Radweges

des Bürgermeisters der Gemeinde Bartholomäberg in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 idgF. in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei LGBl. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 2 StVO 1960 wird im Interesse der Sicherheit des Fußgänger- und Radverkehrs angeordnet:

§ 1

- 1) Für den Verbindungsweg „Illweg“ nach dem Bahnhof Kaltenbrunnen, ab der Gemeindegrenze Beginn Höhe GST-NR 3431/2, talauswärts bis zur Illbrücke bei der Riederstraße, GST-NR 1178/14, wird ein Geh- und Radweg verordnet.
- 2) Für den Verbindungsweg ab der Brücke Riederstraße, GST-NR 1178/14, talauswärts bis zur Illbrücke bei der Bahnhofstraße, GST-NR 3432. Wird ein Gehweg verordnet.

§2

Vom Fahrverbot gemäß § 1 sind ausgenommen, das Befahren mit Fahrzeugen für die Pistenpräparation der Gemeinde Schruns sowie Fahrzeuge der Gemeinde Bartholomäberg, der Montafonerbahn AG, und Fahrzeuge der im Zuge von Instandsetzungsarbeiten wie beispielsweise Beleuchtung, Belag, Gewässerrandstreifen, Holzbringung sowie Müllentsorgungsfahrten und Fahrzeuge der Landwirte für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgenommen.



§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Vorschriftszeichen nach § 52 lit b Z 17a, a, „Geh- und Radweg“ und § 52 Z 22a „Ende eines Gebotes“ StVO 1960 kundgemacht, und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle früher erlassenen Verordnungen betreffend Verkehrsbeschränkungen auf dem angeführten Wegabschnitt außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

Martin Vallaster

Ergeht nachrichtlich an:

1. An die
Bezirkshauptmannschaft Bludenz
Schloss-Gayenhofplatz 2
6700 Bludenz

2. An den
Polizeiposten Schruns
Wagenweg 4
6780 Schruns